

## TAXENVERKEHR

**Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen (Taxenordnung)** (Zweite Lesefassung, zuletzt geändert am 13. Februar 2019) Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 01.08.1991 (GVBl. M-V S. 340), zuletzt geändert am 04.05.1995 (GVBl. S. 260) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Folgendes: Die vorliegende Fassung berücksichtigt: 1. die am 05.09.2012 verordnete Fassung 2. die am 14.02.2013 verordnete Ergänzung

**§ 1 Geltungsbereich** (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die im LK V-R ihren Betriebsitz haben. Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch in der weiblichen Form. (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt. (3) Im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG wird das Territorium des LK V-R, mit Ausnahme der Insel Hiddensee, in sieben Pflichtfahrgebiete geteilt. Die Pflichtfahrgebiete werden wie folgt untergliedert: I. Hansestadt Stralsund (ehem. kreisfreies Gebiet Stadt Stralsund) II. Insel Rügen III. Amt Miltzow, Gemeinde Süderholz, Stadt Grimmen und Amt Franzburg-Richtenberg IV. Amt Altenpleen und Amt Niepars V. Amt Barth und Gemeinde Zingst VI. Amt Darß-Fischland und Amt Ribnitz-Damgarten VII. Stadt Marlow und Amt Recknitz-Trebeltal

**§ 2 Benutzung der Taxenstände** (1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Zeichen 229 und gegebenenfalls mit Zusatzzeichen 1050-31 gekennzeichneten Plätzen bereitgestellt werden. (2) Taxen ist innerhalb des Pflichtfahrgebietes, aber außerhalb der Betriebsitzgemeinde, das Bereithalten der Taxe nur an vorhandenen Taxenständen nach der Anlage - Standorteinteilung - gestattet, wobei vorrangig der Taxiunternehmer seine Betriebsitzgemeinde abzudecken hat. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. (3) Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus besonderen Anlässen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist. (4) Das Abstellen von Taxen auf Taxenständen zu privaten Zwecken ist verboten.

**§ 3 Ordnung auf Taxenstände** (1) Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf dem Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. (2) Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe, als der an erster Stelle des Taxenplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. (3) In der Hansestadt Stralsund darf der Taxenstand am Bahnhofsvorplatz nur über die Nachrückfläche zum Bereithalten angefahren werden.

**§ 4 Dienstbetrieb** (1) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages bzw. die Mitnahme eines Befährers ist dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet. (2) Dem Taxifahrer ist untersagt: 1. Das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten. 2. Das Mitführen eines eigenen Tieres während der Beförderung von Fahrgästen. (3) Der Taxifahrer hat bedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen und Verladen des Gepäcks behilflich zu sein. (4) In Taxen gilt Rauchverbot. (5) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch die Taxiunternehmen eines Pflichtfahrgebietes in aufgestellten Dienstplänen geregelt werden. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Dienstpläne zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese sind von den Taxiunternehmen und Taxifahrern einzuhalten. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmen von der Möglichkeit keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. (6) Der Unternehmer hat einen Nachweis über den Schichtesatz für die Taxen zu führen. Aus ihm muss die personelle Besetzung der Schicht hervorgehen. Der Nachweis ist mindestens 12 Monate am Betriebsitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. (7) Funkgeräte, Rundfunkempfänger und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so betrieben werden, dass sie den Fahrgast nicht stören. (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

**§ 5 Mitführungspflicht** Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 6 Beförderungsentgelt** Die Höhe des Beförderungsentgelts wird in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im LK V-R geregelt.

**§ 7 Beförderung von Gepäck und Tieren** (1) Blindenhunde, welche Blinde begleiten, müssen stets mitgenommen werden. (2) Übliches Reisegepäck, orthopädische Hilfsmittel und Kinderwagen werden unentgeltlich mitbefördert. (3) Ein Anspruch auf die Beförderungsleistung besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten im Gepäckraum der Taxe ausreichen. (4) Ein Gepäck- und Rufzuschlag wird nicht erhoben.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Taxifahrer oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 2 Abs. 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände bereithält 2. entgegen § 2 Abs. 2 an einem Taxenstand bereithält, der nicht der Standorteinteilung entspricht 3. entgegen § 2 Abs. 4 das Taxi auf Taxenständen zu privaten Zwecken abstellt 4. entgegen § 3 Abs. 1 seine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt, bzw. nicht jede Lücke durch unverzügliches Nachrücken schließt und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern 5. entgegen § 3 Abs. 2 das Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet 6. entgegen § 3 Abs. 3 in der Hansestadt Stralsund den Taxenstand am Bahnhofsvorplatz nicht über die Nachrückfläche anfährt 7. entgegen § 4 Abs. 1 während des Beförderungsauftrages andere Geschäfte erledigt bzw. der Taxifahrer einen Befahrer mitnimmt, ohne dafür die Zustimmung des Fahrgastes eingeholt zu haben 8. entgegen § 4 Abs. 2 Passanten anspricht oder anlockt oder während der Fahrt eigene Tiere mitführt 9. entgegen § 4 Abs. 3 bedürftigen Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen und Verladen des Gepäcks behilflich ist 10. entgegen § 4 Abs. 4 das Rauchverbot nicht einhält 11. entgegen § 4 Abs. 6 einen Nachweis über den Schichtesatz nicht führt und aufbewahrt 12. entgegen § 4 Abs. 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt 13. entgegen § 5 eine Ausfertigung dieser Verordnung bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug nicht mitführt und dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt 14. entgegen § 7 die Beförderung von Gepäck und Tieren nicht einhält (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 PBefG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

**Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen** (Dritte Lesefassung, zuletzt geändert am 5. Februar 2019) Aufgrund der § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15.01.1994 (GVBl. M-V S. 164) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Folgendes:

**§ 1 Geltungsbereich** Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in den Pflichtfahrgebieten innerhalb des LK V-R. Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch in der weiblichen Form.

**§ 2 Beförderungsentgelte** (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen, die im LK V-R zugelassen sind, hat innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Im Verkehr mit Taxen sind im LK V-R unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen folgende Tarife anzuwenden: 1. Grundpreis: Der Grundpreis beträgt 3,50 Euro, 2. Kilometerpreis: Der Kilometerpreis beträgt für den 1. km 2,50 Euro, den 2. km 1,80 Euro, ab dem 3. km 1,70 Euro, Nacht- und Feiertagszuschläge betragen 0,30 Euro/Km Werktags Mo - Sa von 22:00 - 06:00 Uhr, Sonn- und Feiertags 00:00 - 24:00 Uhr 3. Wartezeit: 28,00 Euro pro Stunde. Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, die auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen, eintreten. Wird der Stillstand durch den Fahrer verschuldet oder tritt er wegen technischer Mängel am Fahrzeug ein, so sind keine Wartezeiten zu berechnen. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die die Taxe unmittelbar verwickelt ist. (2) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist, wird der Großraumzuschlag von 5,00 Euro je Fahrt berechnet, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden. (3) Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers ist 0,10 Euro. (4) Die Vergütung für die Anfahrt zum Besteller ist im Pflichtfahrgebiet frei. (5) Kommt es aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung der Fahrt nach Auftragserteilung und Anfahrt zum Besteller, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe (7,00 Euro) zu berechnen.

**§ 3 Sondervereinbarungen** (1) Kranken- und Schülerbeförderungen unterliegen nicht den Beförderungsentgelten, sofern Sondervereinbarungen mit Krankenkassen bzw. Schulträgern abgeschlossen wurden. Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 PBefG erfüllt werden. (2) Die Sondervereinbarungen sind beim LK V-R schriftlich anzuzeigen.

**§ 4 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes** Außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die unter § 2 festgelegte Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. 1119240-1-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) darauf hinzuweisen.

**§ 5 Fahrpreisanzeiger** (1) Jede Taxe muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, welcher für den Fahrgast stets sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet ist. Im Pflichtfahrgebiet ist der Fahrpreisanzeiger vom Besteller bis zum Zielort einzuschalten. (2) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers sowie der Kosten für Wartezeiten berechnet. Auf das Versagen hat der Fahrer der Taxe den Fahrgast sofort aufmerksam zu machen. Nach Beendigung der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger instandgesetzt worden und ggf. geeicht worden ist.

**§ 6 Zahlungsweise, Quittungen** (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. (2) Bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes kann vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden. (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Verfügt er nicht über das nach Satz 1 vorgeschriebene Wechselgeld, so gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers. (4) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast nach Beendigung der Fahrt eine Quittung mit folgenden Angaben auszustellen: - Name und Anschrift des Unternehmens - Ordnungsnummer der Taxe - Datum der Beförderung - Abfahrts- und Zielort - Höhe des bezahlten Betrages (Beförderungsentgelt) - Unterschrift des Fahrers.

**§ 7 Mitführungspflicht** Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxifahrer oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem Großraumtaxi einen Großraumzuschlag berechnet, wenn nicht mehr als 4 Fahrgäste befördert werden 2. entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger bereits am Betriebsitz einschaltet oder zusätzlich eine Anfahrgebühr erhebt, wenn die Fahrt im Pflichtfahrgebiet durchgeführt wird 3. entgegen § 3 Abs. 2 Sondervereinbarungen beim Landkreis Vorpommern-Rügen nicht schriftlich anzeigt 4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht vom Besteller bis zum Zielort einschaltet 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 den Fahrgast nicht auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers hinweist 6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht über das vorgeschriebene Wechselgeld verfügt 7. entgegen § 6 Abs. 4 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausstellt, wenn sie vom Fahrgast verlangt wird 8. entgegen § 7 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 PBefG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

## MIETWAGENVERKEHR

Die Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen finden sinngemäß, soweit möglich, auf den Mietwagenverkehr Anwendung.

**Rückkehrpflicht** Mietwagen müssen nach Auftragsende zwingend und unverzüglich wieder zum Betriebsitz zurück. Auftragsingang und -vergabe dürfen ausschließlich am Betriebsitz erfolgen. Es sei denn, der Auftrag geht während einer gerade stattfindenden Beförderung ein.

**Beförderungsentgelte** Die Preisgestaltung ist an den Taxifahrpreis angelehnt. Grundpreis 4,40 EUR. Ab dem 1. km 1,70 EUR. Nacht- und Feiertagszuschläge 0,30 EUR/km. Wartezeiten werden pauschal erhoben. Eine freie Preisvereinbarung ist vor jeder Fahrt möglich.